

Beschäftigung von Kinder und Jugendlichen bei Film-, Foto-, Rundfunk-, Fernsehaufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Werbeveranstaltungen

Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) der jeweilig zuständigen Ortsdezernate des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit notwendig. Verantwortlich für die Antragstellung ist der Arbeitgeber. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Sie beinhaltet eine Festsetzung der Dauer und Lage der Beschäftigungszeiten und der Ruhepausen, sowie die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts. Darüber hinaus kann sie weitere Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Ausnahmegenehmigung ist mit Kosten verbunden.

Möglichkeiten der Beschäftigung

Kinder unter 3 Jahren: Eltern sind verantwortlich, keine behördliche Genehmigung erforderlich, da diese Kinder noch keine weisungsgebundene Tätigkeit ausüben können.

Kinder von 3 bis 6 Jahren: Beschäftigung bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 17.00 Uhr möglich, behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung von Eltern, Schule, Jugendamt und Arzt muss vorliegen.

Kinder von 6 Jahren und Jugendliche bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht: Beschäftigung bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr möglich, behördliche Genehmigung erforderlich, Einverständniserklärung (s.o.) muss vorliegen.

Kinder, die die Vollzeitschulpflicht beendet, aber noch nicht 18 Jahre alt sind: behördliche Genehmigung nicht erforderlich. Eine Beschäftigung ist maximal 8 Stunden pro Tag (5 Tage/Woche), bis längstens 23.00 Uhr erlaubt. Den Jugendlichen ist eine tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren. Am Sonntag ist der Einsatz nur zulässig bei Musik-, Theater- und anderen Aufführungen, sowie bei Direktsendungen (Hörfunk und Fernsehen).

Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung

Folgende Punkte sind Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung:

- eine schriftliche Erklärung des zuständigen Jugendamtes
- die Einwilligung der Sorgeberechtigten
- die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf
- der Nachweis, dass Schutzmaßnahmen getroffen sind
- die Sicherstellung der Betreuung und Beaufsichtigung
- die Sicherstellung des vorgeschriebenen Freizeitausgleich von 14 Stunden
- Sicherstellung, dass schulisches Fortkommen nicht beeinträchtigt wird.

Der Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung muss enthalten:

- Name, Adresse und Erreichbarkeit des Arbeitgebers
- Name und Geburtsdatum des Kindes / Jugendlichen
- Zeit und Ort der Beschäftigung (genaue Angaben über geplante Drehzeit und Drehorte - Tage in der Zeit von - bis)
- kurze Beschreibung der Rolle, evtl. Drehbuchauszüge oder komplettes Drehbuch (je nach Umfang und Art der Rolle)
- Filmtitel / Regisseur
- komplett ausgefüllte Einverständniserklärung, bei der die Unterschrift des Arztes nicht älter als 3 Monate sein darf

Zuständige Ortsdezernate des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit:

Neubrandenburg- Telefon: 0395- 380 3840, Fax: 0395- 380 3801

Ansprechpartnerin: Frau Jungstand

- zuständig für die Kreise Demmin, Müritz, Mecklenburg- Strelitz, Uecker- Randow, Neubrandenburg

Rostock- Telefon: 0381- 122 10 28, Fax: 0381- 122 1001

Absprechpartner: Herr Matthus

- zuständig für die Kreise bad Doberan, Güstrow, Rostock

Schwerin- Telefon: 0385- 39 91 565, Fax: 0385- 3991 155

Ansprechpartnerin: Frau Karsten

- zuständig für die Kreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg, Parchim, Schwerin, Wismar

Stralsund- Telefon: 03831- 379 80, Fax: 03831- 379 850

Ansprechpartnerin: Frau Alwardt

- zuständig für die Kreise Rügen, Nordvorpommern, Stralsund, Greifswald, Ostvorpommern